

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 63/93

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 1994 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r, die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k sowie die ehrenamtlichen Richter H o f f m a n n und D e k a r s k i für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Mai 1993 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch auf Zuschuß zu Vorruhestandsleistungen.

Die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) zahlte der Klägerin nach Ausscheiden des Arbeitnehmers F. , für den die Arbeitnehmerin C. eingestellt worden war, ab 16. August 1988 einen Zuschuß zu Vorruhestandsleistungen. Für die am 15. Februar 1989 ausgeschiedene Frau C. stellte die Klägerin auf Vermittlung der BA bereits zum 1. Januar 1989 die Arbeitnehmerin H. ein. Diese hatte noch bis zum 31. Dezember 1988 in einem anderweitigen Beschäftigungsverhältnis gestanden, sich aber am 8. Dezember 1988 arbeitssuchend gemeldet und war am selben Tag an die Klägerin vermittelt worden.

Den Antrag der Klägerin auf Weitergewährung des Zuschusses zum Vorruhestandsgeld lehnte die BA mit Bescheid vom 9. August 1989 ab, weil die Arbeitnehmerin H. vor ihrer Einstellung nicht beim Arbeitsamt (ArbA) arbeitslos gemeldet gewesen sei. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 26. September 1989; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 24. Februar 1992; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 13. Mai 1993).

Das LSG hat ausgeführt, Anspruch auf Zuschuß zu Vorruhestandsleistungen bestehe nur, wenn der Arbeitgeber einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf dem freigewordenen Arbeitsplatz beschäftige. Daran fehle es im Falle der Arbeitnehmerin H. . Diese habe sich zwar arbeitssuchend gemeldet, Arbeitslosigkeit sei jedoch nicht eingetreten, weil sie noch am Tage ihrer Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung ein Anschlußarbeitsverhältnis bei der Klägerin gefunden habe. Eine Gleichstellung der Begriffe "arbeitslos gemeldet" und "arbeitssuchend gemeldet" seien nach Sprachgebrauch und Legaldefinition der Arbeitslosigkeit ausgeschlossen. Arbeitsmarktpolitisches Ziel der Vorruhestandsregelung sei gerade, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose zu schaffen und den Haushalt der BA von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu entlasten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung des § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a Vorruhestandsgesetz (VRG) sowie des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG).

Sie hält die Differenzierung zwischen "arbeitslos gemeldet" und "arbeitslos suchend" für künstlich. Die Einstellung der Arbeitnehmerin H. habe verhindert, daß diese ab 1. Januar 1989 Leistungen wegen Arbeitslosigkeit habe in Anspruch nehmen müssen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in dem Urteil vom 11. Januar 1989 - 7/11b RAR



16/87 - der dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Unterscheidung keine Bedeutung beigemessen und den Eintritt von Arbeitslosigkeit vor der Vermittlung in ein Anschlußbeschäftigungsverhältnis nicht als Voraussetzung für einen Anspruch auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld angesehen. Eine abweichende Entscheidung verletze die Gleichheit vor dem Gesetz. Die BA habe es auch unterlassen, die Klägerin anlässlich der Vermittlung der Arbeitnehmerin H. darauf hinzuweisen, daß bei ihrer Einstellung eine Weitergewährung der Zuschußleistungen ausgeschlossen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Mai 1993 und des Sozialgerichts Hamburg vom 24. Februar 1992 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. August 1989 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 1989 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin weiterhin einen Zuschuß zum Vorruhestandsgeld des J. F. für die Zeit vom 16. Februar 1989 bis zum 30. Juni 1991 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und die Inanspruchnahme der Rechtsprechung des BSG für die Gegenmeinung nicht für gerechtfertigt.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet, denn das Urteil des LSG beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung (§ 170 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld nach dem Ausscheiden der Mitarbeiterin C. ab 16. Februar 1989 aufgrund der Einstellung der Arbeitnehmerin H. nicht zu.

1. Die BA gewährt Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben (§ 1 Abs 1 Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen <VRG> vom 13. April 1984 <BGBl I, 601>). Der Anspruch auf den Zuschuß setzt ua voraus, daß der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (a) einen beim ArbA arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder (b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auf den freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt oder (c) einen Auszubildenden beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel ausschließlich der



Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 2 Abs 1 Nr 5 VRG). Diese Voraussetzungen erfüllte die Klägerin durch die Einstellung der Arbeitnehmerin H. nicht, denn diese war weder beim ArbA arbeitslos gemeldet noch iS des Gesetzes Jugendliche oder nach Abschluß ihrer Ausbildung oder als Auszubildende beschäftigt.

1.1 In Betracht zu ziehen ist im vorliegenden Fall allein die Tatbestandsvariante des § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a VRG, wonach die Beschäftigung eines beim ArbA arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmers den Anspruch auf Vorschuß zum Vorruhestandsgeld auslöst. Die Deutung dieser Anspruchsvoraussetzung iS der Fachsprache des Arbeitsförderungsrechts, die zwischen "arbeitslos" und "arbeitssuchend" unterscheidet, ist nicht zu beanstanden. Die Arbeitslosmeldung ist Anspruchsvoraussetzung für Leistungen bei Arbeitslosigkeit (§§ 100 Abs 1; 134 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz <AFG>); sie setzt den Eintritt der Arbeitslosigkeit voraus (§ 105 Satz 1 AFG). Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine kurzzeitige Beschäftigung ausübt (§ 101 Abs 1 Satz 1 AFG). Unstreitig ist Arbeitslosigkeit bei der Arbeitnehmerin H. nicht eingetreten, denn sie ist im unmittelbaren Anschluß an ihr vorausgegangenes anderweitiges Beschäftigungsverhältnis mit Wirkung ab 1. Januar 1989 von der Klägerin eingestellt worden. Sie hatte sich allerdings schon am 8. Dezember 1988 zum Zweck der Arbeitsvermittlung (§ 13 Abs 1 AFG) an die BA gewandt und ist am gleichen Tage an die Klägerin vermittelt worden. Sie hat sich damit arbeitssuchend gemeldet und war iS des § 44 Abs 2 Satz 3 AFG aF von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht, denn ihr Arbeitsverhältnis war bereits gekündigt worden. Im Bereich der Förderung der beruflichen Bildung sah § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 2 AFG aF Leistungen an Versicherte auch vor, wenn sie von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht waren, damit sie nicht arbeitslos wurden. Die Streichung dieser Vorschriften durch Art 1 Nr 15 Buchst b bb Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl I, 2353) kann im vorliegenden Zusammenhang auf sich beruhen. Der unterschiedlichen Zielsetzung von Leistungen zur Arbeitsförderung und Leistungen bei Arbeitslosigkeit entsprechen unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen. Wenn der Gesetzgeber in § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a VRG für die Abgrenzung des durch den Zuschuß zu Vorruhestandsleistungen geförderten Personenkreis - ähnlich wie in § 97 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG - auf die Arbeitslosmeldung als Tatbestandsvoraussetzung zurückgreift, so spricht dies dafür, daß er diese Förderung auf die Eingliederung Arbeitsloser begrenzen will. Ein von der Fachsprache des Arbeitsförderungsrechts abweichender Sprachgebrauch in § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a VRG bedürfte angesichts des Sachzusammenhangs zwischen Vorruhestands- und Arbeitsförderungsrecht konkreter Anhaltspunkte in der Systematik und Zielsetzung des Gesetzes (vgl dazu: Friedrich Müller, Juristische Methodik, 5. Aufl, 1993, 277). Solche lassen sich indessen nicht nachweisen.



1.2 Eine Gegenüberstellung der Tatbestandsvarianten (a) und (b) sowie (c) deutet vielmehr darauf hin, daß der Gesetzgeber den Anspruch auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld bewußt von der Einstellung arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer abhängig gemacht hat. Für Jugendliche oder sonstige Arbeitnehmer, für die nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist (b) wie auch für Auszubildende (c) ist eine entsprechende Begrenzung nicht vorgesehen. Dieser Personenkreis wird ohne Rücksicht auf den Eintritt von Arbeitslosigkeit hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern gleichgestellt. Das deutet auf ein Förderungskonzept hin, welches Jugendliche, Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung, Auszubildende und Arbeitslose im eigentlichen Sinne einbezieht.

1.3 Die Gesetzesmaterialien stützen diese Überlegung. Der Zuschuß zum Vorruhestandsgeld soll eine "Verbesserung der Beschäftigungslage" bewirken. Die besondere Berücksichtigung junger Arbeitnehmer nach § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst b und c VRG beruht auf dem Gedanken der "Generationensolidarität". Die übrigen Arbeitnehmer sind nur bei Arbeitslosigkeit in die Förderung einbezogen, weil diese der "Entlastung des Arbeitsmarkts" dient (BT-Drucks 10/880, 13 ff). Wie bereits der 7. Senat des BSG ausgesprochen hat, entsteht der mit dem Zuschuß zum Vorruhestandsgeld bezweckte "Beschäftigungseffekt" nur, wenn er dazu eingesetzt wird, die Einstellung solcher Personen zu fördern, bei denen das Risiko der Arbeitslosigkeit bereits eingetreten ist (BSGE 64, 142, 144 = SozR 7825 § 2 Nr 1; Urteil vom 11. Januar 1989 - 7/11b RAr 16/87 in: NZA 1989, 572). Dies trifft für die Arbeitnehmerin H. unstreitig nicht zu.

2. Die dagegen gerichtete Argumentation der Revision überzeugt nicht.

2.1 Bei der Unterscheidung zwischen arbeitssuchend und arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern handelt es sich nicht um eine künstliche Unterscheidung. Vielmehr beruht sie auf einem sozialpolitischen Konzept des Gesetzgebers, das darauf gerichtet ist, Arbeitslose in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Die Behauptung, die Arbeitnehmerin H. hätte ohne Einstellung durch die Klägerin Leistungen der BA in Anspruch nehmen müssen, bleibt spekulativ. In tatsächlicher Hinsicht hat die Klägerin selbst im ersten Rechtszug vorgetragen, das ArbA habe der Arbeitssuchenden mehrere Stellenangebote, darunter dasjenige der Klägerin, unterbreitet. Auch der Hinweis, die Arbeitsvertragsparteien müßten Leistungen bei Arbeitslosigkeit "abwarten", um einen Anspruch auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld zu begründen, geht fehl. Die angeführten Urteile des 7. Senats des BSG machen vielmehr deutlich, daß eine solche zweckrationale Gestaltung von Anspruchsvoraussetzungen gerade nicht durch den auf die Eingliederung von Arbeitslosen gerichteten Gesetzeszweck gedeckt ist. Die Revision nimmt diese Rechtsprechung zu Unrecht für sich in Anspruch. Sinn des Zuschusses zum Vorruhestandsgeld ist nicht die Subvention von Arbeitgebern, sondern die Eingliederung von Arbeitslosen und Jugendlichen in das Erwerbsleben.



2.2 Auch der Versuch, das Tatbestandsmerkmal "arbeitslos gemeldet" mit dem Gedanken einer "logischen" oder "juristischen Sekunde" zu konstruieren, kann nicht überzeugen. Es handelt sich hierbei um eine Denkfigur zur Bewältigung bestimmter Interessenlagen beim Eigentumserwerb durch Verfügung Nichtberechtigter (§ 185 Abs 2 Satz 1 BGB). Ihr Anwendungsbereich ist durch den jeweiligen Sachzusammenhang begrenzt; um eine der Gesetzgebung vorgegebene "logische oder ontologische Notwendigkeit" handelt es sich nicht (vgl dazu eingehend: Wieacker, Die juristische Sekunde - zur Legitimation der Konstruktionsjurisprudenz, in: Ders, Kleine juristische Schriften, 1988, 77, 94 ff, 99, 101). Deshalb kann diese Denkfigur für die Bestimmung der Anspruchsvoraussetzung "arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer" iS des § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a VRG angesichts des erörterten Sprachgebrauchs des Arbeitsförderungsrechts, des systematischen Zusammenhangs und der sozialpolitischen Zielsetzung des Gesetzes nicht herangezogen werden. Der konkrete Regelungsgehalt der Vorschrift würde damit verfehlt.

2.3 Mit dem erörterten Verständnis steht § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a VRG mit Art 3 Abs 1 GG in Einklang. Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet zwar, wesentlich gleiche Tatbestände unterschiedlich zu behandeln. Was im wesentlichen als gleich oder als ungleich anzusehen ist und eine entsprechende gesetzliche Behandlung rechtfertigt, obliegt nach ständiger Rechtsprechung der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers (BVerfGE 71, 39, 53 mwN). Im vorliegenden Falle hat der Gesetzgeber einen Anspruch auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld für die Einstellung Arbeitsloser, die beim Arbeitsamt gemeldet sind, nicht aber für Arbeitssuchende begründet, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden, zumal sich diese Differenzierung nicht auf "verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheiten auswirkt" und Betroffene "nachteilige Folgen durch eigenes Verhalten vermeiden" können (BVerfGE 88, 5, 12; sowie zur abgestuften Kontrolldichte bei verfassungsrechtlicher Prüfung nach Art 3 Abs 1 GG: BVerfGE 88, 87, 96 ff). Die Unterscheidung zwischen arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmern und Arbeitssuchenden, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, leuchtet bei der Begründung von Ansprüchen auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld ein, so daß eine unsachliche Differenzierung nicht erkennbar ist. Dies gilt um so mehr als dem Gesetzgeber im Bereich staatlicher Gewährung von Leistungen nach ständiger Rechtsprechung ein weiter Gestaltungsspielraum und bei der Regelung von Massenerscheinungen gesetzgebungstechnisch die Befugnis zur Pauschalierung und Typisierung zugestanden wird (BVerfGE 65, 325, 356; 78, 104, 121).

3. Ein Anspruch auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld läßt sich im vorliegenden Zusammenhang auch nicht mit dem Institut des Herstellungsanspruchs begründen. Tatbestandlich setzt der Herstellungsanspruch voraus, daß der Sozialleistungsträger aufgrund Gesetzes oder bestehenden Sozialrechtsverhältnisses eine dem Betroffenen



gegenüber obliegende Pflicht insbesondere zur Auskunft und Beratung zu einer dem konkreten Anlaß entsprechenden "verständnisvolle Förderung" verletzt und dadurch dem Betroffenen einen rechtlichen Nachteil zugefügt hat (BSGE 71, 17, 22 = 3-4100 § 103 Nr 8 mwN). Diese Voraussetzungen liegen nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat mangels Prozeßrügen der Revision gebunden ist (§ 163 SGG), nicht vor. Das LSG hatte auch keinen Anlaß zu weiterer Sachaufklärung von Amts wegen (§ 103 SGG). Die Klägerin macht weder geltend, daß sie bei der Inanspruchnahme des Zuschusses zum Vorruhestandsgeld um Beratung über die Voraussetzungen dieses Anspruchs nachgesucht und sich aufgrund einer unrichtigen Beratung der BA für die Einstellung der Arbeitnehmerin H. entschieden hat. Sie macht auch nicht geltend, daß sie bei der Vermittlung dieser Arbeitnehmerin das Vermittlungsgesuch auf solche Arbeitnehmer beschränkt hat, die einen Anspruch auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld gewährleisten. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre aber eine Verletzung der Pflicht der BA zu verständnisvoller Förderung der Klägerin in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus bestand kein konkreter Anlaß für die BA, die Klägerin darauf hinzuweisen, daß die Einstellung der Arbeitnehmerin H. den Zuschuß zum Vorruhestandsgeld mangels Arbeitslosigkeit nicht rechtfertigte. Ohne besondere Nachfrage der Klägerin konnten die Mitarbeiter der BA davon ausgehen, der Klägerin seien die Voraussetzungen für den Zuschuß aufgrund der bereits mehrjährigen Inanspruchnahme bekannt und es komme ihr bei der Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung auf die Einstellung einer geeigneten Mitarbeiterin an. Unter diesen Umständen ist aber nach der konkreten Situation eine Pflicht der BA zu Hinweisen auf die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschuß zum Vorruhestandsgeld nicht gegeben (vgl BSGE 71, 17, 23 mwN).

Die Revision kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

